



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2 35/2

abt. lt

619

1982

Berlin, den 3. Dezember 1982

Teil Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
19.11. 82	<b>Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen</b> .....	619
19.11. 82	Anordnung Nr. 13 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr .....	619
1.11. 82	Anordnung über den Einsatz von NE-Metallen und NE-Metall-Halbzeugen — Staatliche Einsatzbestimmung .....	620
3.11. 82	Anordnung Nr. 2 über die Weiterbildung der Apotheker — Fachapothekerordnung .....	622
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....		622

## Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 19. November 1982

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zu § 18 der Grenzver Ordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) — wie folgt ergänzt bzw. geändert wird:

III. 1.1.1. Zarrentin (Autobahn)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern
1.2. Horst Kr. Hagenow	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach Berlin (West)
VI. 1.12. Stolpe (Autobahn)	Wechsel- und Transitverkehr von Personen und Gütern, nicht von und nach der BRD.

Berlin, den 19. November 1982

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 13<sup>1</sup> über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr vom 19. November 1982

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 (GBl. I Nr. 21 S. 271) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Zarrentin“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 12 vom 24. Juni 1981 (GBl. I Nr. 21 S. 271)

### § 2

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Durchreise von und nach Berlin (West) durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die im Abs. 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen (mit Ausnahme von Selmsdorf und Horst), die in der Anlage genannten Straßen sowie die Zufahrten

- von der Autobahn Berliner Ring über den Abzweig Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz oder
- von der Autobahn Berliner Ring — Abzweig Rostock — über die Autobahn-Anschlußstelle Nauen zur Grenzübergangsstelle Staaken oder
- von der Autobahn Berliner Ring über den Abzweig Stolpe bis zur Grenzübergangsstelle Stolpe (für den Durchreiseverkehr von und zu den Grenzübergangsstellen Rostock-Warnemünde, Rostock-Überseehafen und Saßnitz)

zu benutzen. Die Abschnitte der Autobahn Berliner Ring zwischen dem Abzweig Magdeburg und der Autobahn-Anschlußstelle Nauen sowie der Autobahn-Anschlußstelle Birkenwerder und dem Abzweig Prenzlau sind für den Durchreiseverkehr von und nach Berlin (West) nicht zugelassen.“

### § 3

(1) Die Landstraße von der Fernverkehrsstraße 5 in Pritzier über Toddin und Hagenow bis zur Autobahn-Anschlußstelle Hagenow wird für den Durchreiseverkehr von und zur Grenzübergangsstelle Horst zugelassen.

(2) Die Fernverkehrsstraße 5 darf vom Abzweig der Landstraße zur Autobahn-Anschlußstelle Hagenow in Pritzier bis zur Autobahn-Anschlußstelle Nauen im Durchreiseverkehr nicht mehr benutzt werden.

### § 4

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt ergänzt:

#### „75. Von und nach Zarrentin

- Von Grenzübergangsstelle Zarrentin über die Autobahn bis Autobahn-Anschlußstelle Hagenow — weiter wie unter
- Ziffer 48 bis Grenzübergangsstelle Frankfurt/Oder
  - Ziffer 49 bis Grenzübergangsstelle Görlitz
  - Ziffer 50 bis Grenzübergangsstelle Schmilka
  - Ziffer 51 bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld